

MÜNZFUNDE UND MÜNZSAMMLUNGEN DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN IN ÖSTERREICH

Sowohl die Regelungen, die für Fundmünzen gelten als auch die für die Ausfuhr von Sammlungen und wertvollen Einzelstücken sind in Bundesgesetzen festgehalten, was heißt, dass sie bundesweit Angelegenheiten der Republik Österreich und nicht solche der 9 Bundesländer sind. Die für die Ausübung der notwendigen Agenda bzw. für die Einhaltung und Überwachung der Gesetze zuständige Behörde ist das Bundesdenkmalamt mit Sitz in Wien und Aussenstellen in jedem Bundesland. Als Bundesbehörde kann das Bundesdenkmalamt von Gendarmerie, Polizei und Bezirksverwaltungsbehörden Hilfe und Unterstützung bei der Überwachung und Verfolgung von Gesetzesübertretungen erwarten. Wichtigstes Gesetz, das letztlich all die Angelegenheiten, die im für alle allgemeinen Angelegenheiten geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berücksichtigt worden sind, ist das „Denkmalchutzgesetz“, dessen Grundfassung vom 25. September 1923 stammt und seither etliche Ergänzungen, Korrekturen und Neufassungen erhalten hat. Die letzte stammt vom 18.09.1999 und hat die Zahl: BGBl. 170/1999.

Die Definition eines „Fundes“ ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten: § 395 behandelt Funde im Allgemeinen: „Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigentümers entdeckt.....“. Ein „Schatz“ wird im § 398 so definiert: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie Schatz. Die Entdeckung des Schatzes ist von der Obrigkeit der Landestelle anzuzeigen.“

Das Suchen nach archäologischen Gegenständen, nach Fundmünzen u.ä. wird Grabungen gleichgesetzt und daher ist nur Personen mit abgeschlossenem einschlägigen Hochschulstudium erlaubt, also Archäologen, die aber auch für Grabungstätigkeiten die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes benötigen und bei deren Erhalt zustimmen, dass sie einen Bericht über die Grabung und die Meldungen über Funde einmal jährlich, spätestens aber 3 Monate nach Ablauf eines Jahres dem Denkmalamt übermitteln. Da nach österreichischer Gesetzeslage (seit 1846! – bis dahin war die Drittelparität gültig: Staat, Finder und Grundeigentümer erhielten je ein Drittel des Fundes) beim Entdecken eines Fundes die Hälfte dem Finder und die andere dem Grundeigentümer gehört (sind Finder und Grundeigentümer ident, gehört diesem natürlich alles), sind die bei archäologischen Grabungen zutage gekommenen Gegenstände zur Hälfte im Besitz des Eigentümers auf dessen Grund die Grabungen durchgeführt wurden und müssen, wenn nicht im vorhinein eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, im Falle der Übernahme in den Besitz

eines Museums oder einer Institution dem Grundbesitzer finanziell abgelöst werden.

Zufallsfunde, die also nicht von offiziellen archäologischen Grabungen stammen, sondern „unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche“ aufgefunden werden, müssen sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag gemeldet werden und zwar einer Gendarmerie- oder Polizeidienststelle, dem Bürgermeister, der Bezirksverwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Museum. Im Falle von Grabungsarbeiten darf die Fundstelle, außer bei Gefahr in Verzug, nicht verändert werden bis ein Beauftragter des Bundesdenkmalamtes nach Besichtigung der Fundstelle und Bergung der Funde diese Sperre aufhebt. Die einer Behörde oder einem Museum vorgelegten Funde müssen dann innerhalb von 3 Tagen dem Bundesdenkmalamt weitergemeldet werden.

Das Absuchen der Erdoberfläche mit Metallsuchgeräten ist generell verboten, weil mit dem Auffinden ein „archäologisches Graben“ verbunden ist. Der Begriff „Grabung“ ist im Denkmalschutz derart weit gefasst, dass bereits ein Beiseiteschieben einer dünnen Erdschicht, wie das beim Auffinden einer Münze in der Ackerkrume stets gemacht werden muß, als Grabung aufgefasst wird. Ein generelles Suchverbot besteht in sogenannten archäologischen Hoffungsgebieten, das sind Bereiche, die vom Bundesdenkmalamt wegen ihrer archäologischen Bedeutung unter Denkmalschutz gestellt wurden. Damit wäre eigentlich das Absuchen der Äcker aber auch anderer Fluren prinzipiell verboten, doch die Praxis zeigt, dass zahlreiche Leute weiterhin ihr „Hobby“ betreiben, die durch andere Verpflichtungen überforderte Gendarmerie nicht einschreitet und das Gefundene aufgrund des Suchverbotes eigentlich nicht mehr gemeldet werden kann. Dadurch entsteht für die Bearbeiter von Fundmünzen ein Dilemma, das sie im Falle der Bestimmung und Aufnahme solcher Neufunde streng genommen zu Gesetzesübertretern macht.

Für Zufallsfunde, also solche die bei Erdarbeiten oder mit freiem Auge gefunden werden, gilt, wie schon gesagt, dass Finder und Grundbesitzer je zur Hälfte Eigentümer derselben sind. Nach der Meldung bei einer Behörde, einem Museum oder dem Bundesdenkmalamt hat der Staat das Recht auf eine wissenschaftliche Bearbeitung und Erfassung der Gegenstände, die mit einer Dauer von 2 Jahren befristet ist. Dann müssen die Gegenstände wieder dem Besitzer zurückgegeben werden. Es besteht freilich auch die Möglichkeit, dass ein Ankauf durch die öffentliche Hand stattfindet, wobei die Besitzer Anspruch auf den wahren Marktwert haben, der durch einen gerichtlich beeedeten Gutachter ermittelt werden kann. Über ein Fundstück oder einen Hort, der für die Geschichte des Landes oder der Fundgegend von eminenter Bedeutung ist, kann auch der Denkmalschutz ausgesprochen werden. Damit sind dem Besitzer Beschränkungen auferlegt, die er zu erfüllen hat und die auch gele-

gentlich überprüft werden. Der Fund darf nicht geteilt, nicht verändert oder unkontrolliert verkauft werden. Wenn der Fund – und das darf nur im Inland geschehen – weiterverkauft wird, ist der neue Besitzer bekanntzugeben, der mit dem Kauf die gleichen Verpflichtungen übernimmt.

Damit sind wir schon bei den Ausfuhrschutzbestimmungen angelangt, die auf jeden Fall alle unter Denkmalschutz stehenden Objekte umfassen. Aber auch zahlreiche anderen Gegenstände, wie es im „Ausfuhrverbotgesetz“, dessen Grundfassung vom 5. Dezember 1918 in mehreren Novellen vorliegt. Es heißt dort in § 1: „Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) ist verboten“ Heute ist dieses Verbot neueren Gegebenheiten angepaßt, gilt aber im Prinzip wie früher. Gegenstände die in diese Beschränkung fallen, d.h. ein gewisses Alter bzw. einen gewissen Wert überschreiten unterliegen diesem Ausfuhrgesetz bzw. benötigen Leute, die sie ausführen wollen, eine nachgewiesene schriftliche Erlaubnis des Bundesdenkmalamtes. Diese Ausfuhrrestriktionen gelten auch für Exporte in sämtliche Staaten der Europäischen Union.

Aus Sammlungen, die vom Bundesdenkmalamt zu einer Einheit erklärt worden waren – und hier ist offensichtlich von privaten Kollektionen die Rede – dürfen keine einzelnen Gegenstände freiwillig veräußert oder belastet (exekutiert) werden. Das gleiche gilt auch im Falle einer Vererbung: die deklarierte Sammlung darf nicht geteilt werden sondern muß eine Einheit bleiben. Sogenannte öffentliche Sammlungen, wie sie Museen, aber auch religiöse Institutionen besitzen, stehen automatisch unter Denkmalschutz und unterliegen natürlich dem vollen Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes.

Günther DEMBSKI